

## **BVES**

### **Positionierung zum Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) des BMWi - September 2015**

#### **BVES fordert stärkeren Fokus auf Energiespeicher**

Der BVES begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Flexibilisierung des Strommarktes voranzubringen. Um dieses Ziel eines flexiblen und effizienten Strommarktes zu erreichen, ist ein umfassendes Umdenken erforderlich. Bei der Gestaltung des Strommarktes darf nicht mehr vorrangig der Blickwinkel der Erzeuger zugrunde gelegt werden. Eine effiziente Flexibilisierung des Strommarktes kann nur gelingen, wenn die Potenziale aller Akteure (Verbraucher, Netzbetreiber, Erneuerbare und Energie-Speicher) mit einbezogen werden.

Der BVES begrüßt, dass im Gesetzesentwurf die besondere Rolle von Speichern als wichtige Flexibilitätsoption erkannt wurde. Speicher sind für eine langfristige und effiziente Flexibilisierung des Strommarktes von herausragender Bedeutung. Sie können die volatilen erneuerbaren Energiemengen effizient und sicher in das Energiesystem integrieren. Durch Energiespeicher kann auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gesteigert werden, da Fehlentwicklungen am Markt, wie negative Strompreise, starke Abregelung („Spitzenkappung“) von Erneuerbaren-Anlagen und subventionierte Stromexporte ins Ausland durch den Einsatz von Energiespeichern besser ausgeglichen werden. Eine echte und erfolgreiche sowie gesellschaftlich getragene Energiewende ist ohne die Nutzung von Speichern nicht möglich.

Der Gesetzesentwurf enthält einige Vorschläge, die aus Sicht des BVES in die richtige Richtung gehen. Positiv ist zu bewerten, dass die Flexibilisierungsoptionen, insbesondere Netzausbau, Lastmanagement und Speicher, gleichwertig und unabhängig nebeneinander im Markt agieren sollen. Damit ein fairer Wettbewerb der Flexibilisierungsoptionen ermöglicht wird, müssen Speicher einen diskriminierungsfreien Marktzugang erhalten. Ziel muss es sein, Anreize für eine stärkere Flexibilisierung der Stromerzeugung und des Verbrauchs zu setzen.

Aufgrund ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten können Energiespeicher unverzichtbare Leistungen für das Energiesystem erbringen:

- Speicherung: Zeitliche und räumliche Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch durch bedarfsgerechte Speicherung und Abgabe von Energie (von Kurzzeit- bis Saisonspeichern) sowie die Umwandlung von Strom in andere Energieträger (z. B. durch Power-to-Gas oder Power-to-Heat) und die dadurch ermöglichte Nutzung überschüssigen erneuerbaren Stroms im Wärme- und Mobilitätsmarkt
- Leistungsänderung: Eignung für schnelle und große Leistungsänderungen („ramping“) in positiver und negativer Richtung sowohl im Einspeicher- als auch im Ausspeicherbetrieb. Energiespeicher sind damit sehr gut für Ausregelung großer Residuallastgradienten geeignet
- Klassische auktionierte Systemdienstleistungen (Regelenergiemarkt): Lieferung von Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserve
- Weitere systemdienliche Leistungen (hierfür bestehen z.T. bilaterale Verträge): Lieferung von Momentanreserve, Ermöglichung von Spannungshaltung, Blindleistung, Netzengpass-Management („Redispatch“), Kurzschlussleistung und Versorgungswiederaufbau („Schwarzstartfähigkeit“)

Diese Dienstleistungen werden aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Einspeisung erneuerbarer Energien (EE) in das Stromnetz künftig in immer größerem Maße benötigt. Die derzeit in Deutschland installierten Speicher im Strombereich sind u.a. Pumpspeicherwerke

Druckluftspeicher sowie Batteriespeicher. Neben der Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage für bestehende Speicher durch die Abschaffung von Letztverbraucherabgaben müssen Anreize für Investitionen in den Ausbau von Speichern, in neue Technologien, Innovationen und Geschäftsmodelle gesetzt werden. Hierfür sind marktorientierte, technologie neutrale und diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen notwendig. Bestehende Hürden sind abzubauen, um Energiespeichern eine ihrem Systemnutzen entsprechende Einsatzmöglichkeiten zu ermöglichen.

## **I. Aus Sicht des BVES sind folgende konkreten Maßnahmen notwendig**

### **1. Definition von Energiespeichern als vierte Säule des Energiesystems und Entfallen der Letztverbraucherabgaben**

Speicher werden bis heute mit Letztverbraucherabgaben belegt, obwohl sie die Energie gerade nicht verbrauchen, sondern dem System mit einer zeitlichen Verzögerung wieder zur Verfügung stellen. Speicher sind daher keiner der drei Säulen „Erzeugung“, „Verbrauch“ und „Transport“ zuzuordnen, sondern stellen eine eigenständige vierte Säule im Energiesystem dar. Von einem „Letztverbrauch“ des Stroms zu sprechen und hierauf die Letztverbraucherabgaben zu stützen, ist nicht sachgemäß. Dies bezieht sich ebenfalls auf Elektromobile, die keinesfalls grundsätzlich als Letztverbraucher eingestuft werden sollten. Auch sie können als Speicher eingesetzt werden und netzdienlich Strom aus dem Netz nehmen und später wieder einspeisen. Darüber hinaus gilt dies in besonderer Weise auch für elektrochemische Speicher, die z. B. durch Wasserelektrolyse Strom in Wasserstoff umwandeln und diesen im Wärme- oder Mobilitätsmarkt nutzbar machen und damit wesentlich zur Dekarbonisierung dieser Sektoren beitragen können. Energiespeicher sollten in einem ersten Schritt einheitlich gesetzlich definiert werden. Mit der Aufstellung einer vierten Marktsäule „Energiespeicher“ wäre die Diskussion um die Letztverbraucherabgaben, wie bereits im Koalitionsvertrag thematisiert, eindeutig geklärt. In jedem Fall bedarf es zumindest einer gesetzlichen Klarstellung in den betreffenden Vorschriften (§ 118 Abs. 6 EnWG sowie Regelungen im EEG, im KWK-G, der StromNEV u.a.), dass Speicher keine Letztverbraucher und daher nicht mehr mit Letztverbraucherabgaben zu belasten sind.

### **2. Marktwirtschaftliche Anreize schaffen**

Klassische Systemdienstleistungen im engeren Sinne (Primär- und Sekundärregelleistung sowie Minutenreserve) werden im Regelenenergiemarkt durch die Übertragungsnetzbetreiber auktioniert. Energiespeicher können auch weitere systemdienliche Leistungen erbringen (siehe oben). Diese Leistungen der Speicher, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Systemstabilität notwendig sind, werden bisher nicht ihrer Bedeutung entsprechend vergütet. Auch für diese sollte, ebenso wie für die klassischen Systemdienstleistungen, eine technologieoffene marktliche Auktionierung ermöglicht werden. Die systemdienlichen Leistungen erhalten so in Form einer wettbewerblich ermittelten Erlös Komponente einen angemessenen Wert. Mit einem derartigen marktlichen Anreiz würde die höhere Flexibilität und Kosteneffizienz, wie sie Speicher leisten können, auch entsprechend honoriert.

Für einen kontinuierlichen Zubau von Energiespeichern ebenso wie anderer Flexibilitätsoptionen ist es dringend notwendig, dauerhaft planbare und transparente regulative Rahmenbedingungen zu schaffen, die verlässlicher Weise Investitionssicherheit gewährleisten. Zu jedem Zeitpunkt sollten zwar prinzipiell die jeweils günstigsten verfügbaren Technologien gewählt werden. Gleichzeitig sollte gerade bei kurzen Entwicklungszyklen neuartiger Technologien gewährleistet sein, dass sich die bereits getätigten Investitionen über ihre Lebensdauer amortisieren können.

Der BVES begrüßt die ressortübergreifende Förderinitiative Energiespeicher der Bundesregierung, um die Technologien beim Markteintritt zu unterstützen. Investitionskostenzuschüsse können Projekte wirtschaftlich machen. Gezielte Marktanreizprogramme sind von besonderer Bedeutung gerade für neue Energiespeichertechnologien, da es im Bereich Forschung und Entwicklung noch enorme Potentiale zu heben gilt und Investitionssicherheit hier entscheidend ist.

### **3. Speicher auf allen Netzebenen implementieren**

Speicher können auf allen Netzebenen systemdienlich eingesetzt werden. Insbesondere auf Ebene der Verteilnetzbetreiber sind im Zuge der zunehmenden Dezentralisierung der Energieerzeugung marktwirtschaftliche Instrumente zuzulassen, um Erzeugung und Last flexibel auszugleichen. Vor diesem Hintergrund sind auch solche Konzepte zu berücksichtigen, bei denen regional erzeugte erneuerbare Energien in das regionale Stromnetz eingespeist und mit Hilfe von Speichern direkt im regionalen Stromnetz ausgeregelt werden.

Erneuerbare Energien haben künftig mehr Systemverantwortung zu übernehmen. Kooperationen von neuen EE-Anlagen mit Flexibilitätsoptionen sind daher ebenso wie die gezielte Allokation der Speicher in der Nähe von EE-Anlagen wichtige Bausteine der Absicherung der Energiewende. So kann bereits lokal für den systemdienlichen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch gesorgt werden.

## **II. Bewertung der Maßnahmen im Einzelnen**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen zur kostengünstigen und effizienten Flexibilisierung des Strommarktes, leider enthält der Gesetzesentwurf jedoch keine konkreten Ausführungen zur Definition von Speichern als vierte Marktsäule sowie über deren Entlastung von Letztverbraucherabgaben.

Mit Bezug auf die Positionierung zum Weißbuch erachtet der BVES die folgenden Punkte für besonders bedeutsam:

### **1. Öffnung der Regelleistungsmärkte für neue Anbieter**

Der BVES begrüßt, dass mit dem Ziel der Kostensenkung mehr Wettbewerb im Marktsegment der Regelleistung ermöglicht werden soll. Bei kürzeren Vorlaufzeiten und kleineren Produkten können Betreiber von Energiespeicheranlagen verstärkt an den Regelleistungsmärkten teilnehmen. Der BVES begrüßt die Stärkung des Wettbewerbs und der Flexibilität auf den Regelenergiemärkten. Damit dezentrale Energiespeicher diskriminierungsfrei und technologieneutral am Regelenergiemarkt teilnehmen können, müssen allerdings verlässliche und nachvollziehbare Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der BVES fordert die zügige Klarstellung des regulatorischen Rahmens und keine Erhöhung der technischen Anforderungen für die Präqualifikation zur Teilnahme am Regelleistungsmarkt.

Bei dem bis Ende 2015 avisierten Festlegungsverfahren zu den Ausschreibungsbedingungen für Regelleistung sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) folgende Aspekte berücksichtigen:

- Produktlaufzeiten bei Sekundärregelleistung verkürzen
- Sekundärregelleistung und Minutenreserve kalendertäglich ausschreiben
- Einführung eines Sekundärmarktes für Sekundärregelleistung (Weiterverkauf des Leistungszuschlages)
- Mehr Anbietern soll die Bereitstellung von Regelarbeit ermöglicht werden (Regelarbeitsmarkt)
- Verschiebung des Zeitpunktes der Gebotsabgabe für Sekundärregelleistung

- Verkürzung der Produktlänge der Minutenreserve
- Regelarbeitspreise der Minutenreserve und der Sekundärregelleistung mit Einheitspreisverfahren bestimmen

## **2. Entwicklung eines Zielmodells für staatlich veranlasste Preisbestandteile und Netzentgelte**

Der BVES befürwortet die geplante Entwicklung eines Zielmodells für staatlich veranlasste Preisbestandteile und Netzentgelte und teilt die Auffassung, dass es einen Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen geben muss.

Um Planungssicherheit für Speicherbetreiber/Investoren zu gewährleisten, ist dafür jedoch dringend ein fester Zeitplan erforderlich. Jede Verzögerung in der politischen und regulatorischen Entscheidungsfindung gefährdet den Erfolg der Energiewende.

## **3. Reduktion von Netzausbaubedarf durch „Spitzenkappung“ von Erneuerbare-Energien-Anlagen**

Die geplante Anpassung von EnWG und EEG mit dem Ziel, die Übertragungs- und Verteilnetze nicht bis zur Aufnahme der letzten Kilowattstunde auszubauen bewertet der BVES grundsätzlich als positiv. Insbesondere auf Verteilnetzebene kann der Netzausbau regional durch den Einsatz von Speichern deutlich reduziert werden. Dies ist in besonderer Weise in Regionen der Fall, die bereits heute einen besonders hohen Anteil erneuerbarer Energien an der Einspeiseleistung aufweisen.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass den Netzbetreibern die Möglichkeit eröffnet wird, bei der Netzplanung eine Spitzenkappung vorzunehmen. Spitzenkappung bedeutet, dass die prognostizierte jährliche Stromerzeugung je Anlage um bis zu drei Prozent reduziert werden darf (Vorschlag: Seite 9, Einführung eines Absatz 2 in § 11 EnWG).

## **III. Fazit**

Der BVES setzt sich für die wettbewerbliche Weiterentwicklung des Energiemarktes ein. Neue Technologien, Innovationen und Geschäftsmodelle müssen durch eine marktorientierte, technologieneutrale Regulierung angereizt werden, die Diskriminierungen beseitigt bzw. gar nicht erst zulässt.

Energiespeicher sind bereits heute ein elementarer Baustein zur Integration der Erneuerbaren und liefern einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität. Eine einheitliche gesetzliche Definition sowie die damit implizierte Abschaffung von Doppelbelastungen sind daher dringend erforderlich und ein wichtiger Schritt zu Technologieneutralität und Diskriminierungsfreiheit.